

Merkblatt zum steuerlichen Spendenrecht

1. Einleitung

Bundestag und Bundesrat haben mit Wirkung ab 1. Januar 2000 eine Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zur steuerlichen Behandlung von Spenden beschlossen. Als Kernstück enthält die Neuregelung die Befugnis für alle als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (aus Vereinfachungsgründen nachfolgend als "steuerbegünstigte Körperschaft" bezeichnet), selbst unmittelbar steuerbegünstigte Spenden entgegenzunehmen und hierüber Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) auszustellen. Die Steuerbegünstigung setzt voraus, dass die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit ist und vom Finanzamt wegen Förderung der in § 10 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgeführten Zwecke als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt wurde.

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Grundzüge des steuerlichen Spendenrechts (§ 10b EStG) unter Berücksichtigung der seit 1. Januar 2000 geltenden Änderung der EStDV. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

2. Höhe des Spendenabzugs

Bei der Einkommensteuer können Ausgaben zur Förderung kirchlicher, religiöser und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von 5 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Ausgaben zur Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke erhöht sich der Höchstbetrag auf 10 v.H. Einzelspenden von mindestens 25.000 € für wissenschaftliche, mildtätige oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke, die diese Höchstsätze überschreiten, können bis zum vollständigen Verbrauch im Rahmen der Höchstsätze im vorangegangenen und den fünf folgenden Jahren berücksichtigt werden.

An die Stelle des nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte berechneten Höchstsatzes kann der Steuerpflichtige, wenn es für ihn günstiger ist, den Satz von 2 v.H. der Summe seiner gesamten (steuerbaren und nichtsteuerbaren) Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Höchstbetrag wählen. Bei Spenden für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke wird der Satz von 2 v.H. nicht erhöht.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Steuerbegünstigte Ausgaben (Zuwendungen) sind solche, die freiwillig und unentgeltlich, d.h. ohne Gegenleistung, für mildtätige, kirchliche und religiöse, wissenschaftliche oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke geleistet werden. Ausgaben des Steuerpflichtigen, für die er eine Gegenleistung erhält, sind mangels Unentgeltlichkeit nicht steuerbegünstigt. Das gilt auch, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt (Beispiel: Kauf einer Eintrittskarte für eine Benefizveranstaltung, Kauf von Wohlfahrtsmarken). Eine Aufteilung der Zuwendung in Gegenleistung und Spende ist nicht zulässig.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- * Ausgaben, die steuerbegünstigt sein sollen, dürfen in keinem Fall einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der steuerbegünstigten Körperschaften zufließen (Beispiel: Der selbstgebackene Kuchen des Vereinsmitglieds darf nicht bei einer steuerpflichtigen geselligen Veranstaltung, z.B. Vereinsfest, eingesetzt werden),
- * es muss sich um eine Aufwendung zur Förderung der vom Gesetz begünstigten Zwecke handeln und
- * der vorgeschriebene Spendennachweis muss erbracht sein.

4. Durchlaufspende nicht mehr erforderlich

Nach dem sog. Durchlaufspendenverfahren mussten bisher in vielen Fällen die Spenden an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. die Gemeinde) oder eine öffentliche Dienststelle geleistet werden. Die Gemeinde leitete die Spende an die steuerbegünstigte Körperschaft weiter und stellte die Spendenbestätigung aus. Dieses zeit- und verwaltungsaufwendige Verfahren ist zwar nach wie vor grundsätzlich möglich, aber nicht mehr zwingend erforderlich. Seit 1. Januar 2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften zum unmittelbaren Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen und zur Ausstellung entsprechender Spendenbescheinigungen berechtigt.

5. Neues Verzeichnis der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

Die als besonders förderungswürdig anerkannten - zum Spendenabzug berechtigenden - gemeinnützigen Zwecke sind in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV zusammengestellt, die seit 1. Januar 2000 die bisherige Anlage 7 zu den Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) ersetzt.

Das Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke wurde sprachlich überarbeitet und inhaltlich erweitert. Folgende Zwecke wurden neu aufgenommen:

- * Hochwasserschutz (Abschnitt A Nr. 5),
- * Hilfe für Aussiedler und Spätaussiedler (Abschnitt A Nr. 7),
- * Hilfe für Opfer von Straftaten (Abschnitt A Nr. 7),
- * Verbraucherschutz (Abschnitt A Nr. 13),
- * Schutz von Ehe und Familie (Abschnitt A Nr. 16) und
- * Kriminalprävention (Abschnitt A Nr. 17).

Die neuen Formulierungen können zum Teil zu einer Einschränkung gegenüber dem bisherigen Recht führen. Dies betrifft insbesondere die Förderung der Völkerverständigung (Abschnitt A Nr. 10) und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Vertriebenenorganisationen (Abschnitt B Nr. 3). Körperschaften, die in den neu geregelten Bereichen tätig sind, sollten überprüfen, ob ggf. eine (erstmalige) Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft notwendig ist. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt.

6. Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Zu den steuerbegünstigten Ausgaben (Zuwendungen) gehören vor allem Spenden, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch Mitgliedsbeiträge (Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt). Bei Körperschaften, die mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftliche Zwecke fördern, sind - wie bisher - Spenden und Mitgliedsbeiträge abzugsfähig. Bei den steuerbegünstigten Körperschaften, die als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verfolgen, ist die Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV in die Abschnitte A und B gegliedert (siehe Anlage 1). Die Förderung der im Abschnitt A aufgeführten Zwecke berechtigt zum Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, bei der Förderung der in Abschnitt B verzeichneten Zwecke ist dagegen nur der Spendenabzug möglich. Fördert eine steuerbegünstigte Körperschaft gleichzeitig Zwecke der in Abschnitt A und B aufgeführten Art, können ebenfalls nur Spenden steuermindernd abgezogen werden. Der Grund für die Nichtabziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen in den vorgenannten Fällen liegt darin, dass hier bei typisierender Betrachtung überwiegend Leistungen gegenüber Mitgliedern erbracht werden oder die Mitgliedsbeiträge in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet werden.

Die Förderung kultureller Zwecke, die sowohl in Abschnitt A (Nr. 3) als auch in Abschnitt B (Nr. 2) aufgeführt ist, ist grundsätzlich dem Abschnitt A zuzuordnen. Unter Abschnitt B fallen dagegen die kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Dies wird regelmäßig z.B. bei Musik- und Gesangsvereinen, Theaterspielvereinen und Theaterbesuchsorganisationen sowie den entsprechenden Fördervereinen der Fall sein. Bei diesen Körperschaften sind - wie schon bisher - nur Spenden, nicht aber Mitgliedsbeiträge begünstigt.

Hinweis:

Für nicht abzugsfähige Mitgliedsbeiträge darf keine Spendenbestätigung ausgestellt werden. Hiervon betroffene steuerbegünstigte Körperschaften müssen bei einer Geldspende ausdrücklich bestätigen, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.

7. Spendenarten

Steuerbegünstigt kann jede Geld- oder Sachspende (Geld- oder Sachzuwendung) sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch der Verzicht auf die Erstattung von Aufwand (sog. Aufwandsspende) steuerbegünstigt.

7.1 Sachspenden

Als Sachspenden kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht. Der Spender muss bei Sachspenden der steuerbegünstigten Körperschaft das Eigentum an dem Wirtschaftsgut verschaffen. Im Regelfall geschieht dies durch Einigung und Übergabe des Wirtschaftsgutes (Verschaffung der tatsächlichen Verfügungsmacht). Weitere Voraussetzung für die Steuerbegünstigung von Sachspenden (wie auch bei Geldspenden) ist, dass sie unmittelbar zur Förderung für gemeinnützige Zwecke der steuerbegünstigten Körperschaft geleistet werden. Daher sind Sachspenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (dazu gehören z.B. auch Fest-, Verkaufsveranstaltungen oder Altmaterialsammlungen, die an einen gewerblichen Altmaterialverwerter verkauft werden), der nicht unmittelbar der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke dient, nicht steuerbegünstigt.

Die Sachspenden sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert einschließlich Umsatzsteuer) des Wirtschaftsgutes abziehbar. Das ist der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Bei Neuanschaffungen durch den Spender kann dieser Wert durch die Einkaufsrechnung nachgewiesen werden. Bei gebrauchten Wirtschaftsgütern ist der Wert anhand des Anschaffungspreises, der Qualität, des Alters und des Erhaltungszustandes des Wirtschaftsgutes im Abgabezeitpunkt zu schätzen. Wird ein Wirtschaftsgut gespendet, das unmittelbar zuvor aus dem Betriebsvermögen des Spenders entnommen wurde, darf der für die Sachspende ermittelte Wert den bei der Entnahme des Wirtschaftsgutes angesetzten Wert (Teilwert/Buchwert ggf. zuzüglich der Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Für die zutreffende Bewertung der Sachspende ist erforderlich, dass der Spender gegenüber der steuerbegünstigten Körperschaft ergänzende Angaben macht, ob die Spende aus dem Privatvermögen stammt und als Wert der Spende deshalb der gemeine Wert angesetzt wurde oder ob sie unmittelbar aus dem Betriebsvermögen stammt und mit dem Teilwert (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) oder bei Inanspruchnahme des sog. "Buchwertprivilegs" nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG mit dem Buchwert (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) bewertet wurde.

7.1.1 Buchwertprivileg für Sachspenden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG)

Wird ein Wirtschaftsgut für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke gespendet, das vom Steuerpflichtigen unmittelbar zuvor aus dem Betriebsvermögen entnommen wurde, kann das Wirtschaftsgut abweichend vom Teilwert auch mit dem Buchwert entnommen werden (sog. Buchwertprivileg). Die während der Zugehörigkeit des Wirtschaftsgutes zum Betriebsvermögen entstandenen Wertsteigerungen (stillen Reserven) werden insoweit nicht erfasst. Dadurch kann der Spender Einkommen-/Körperschaft- und Gewerbesteuer sparen. Allerdings wird dadurch der Wert der Sachspende auf den Buchwert ggf. zuzüglich Umsatzsteuer begrenzt (§ 10 b Abs. 3 Satz 2 EStG).

7.1.2 Sachspenden für eine Tombola

Verfolgt eine steuerbegünstigte Körperschaft gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und veranstaltet eine - von den zuständigen Behörden genehmigte - Tombola, gilt für die hierfür erhaltenen Sachspenden folgendes:

Die Tombola erfüllt als solche keinen eigenen steuerbegünstigten Zweck, sondern dient vielmehr vorrangig der Mittelbeschaffung der veranstaltenden steuerbegünstigten Körperschaft; sie ist deshalb nicht als eigener Zweck in die Satzung des Vereins aufzunehmen. Da die Tombola i.S. des § 68 Nr. 6 Abgabenordnung (AO) aber ausdrücklich in den Rang eines Zweckbetriebs erhoben wurde, gilt die Verwendung der Spende im Rahmen der Tombola als Verwendung für den steuerbegünstigten Zweck der veranstaltenden steuerbegünstigten Körperschaft. Die Sachspenden können demnach steuerbegünstigt sein.

Wird eine Tombolaveranstaltung mit Werbung verbunden, z.B. durch Werbeaufdruck auf den Losen, so sind etwaige Werbeeinnahmen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu erfassen. Im Übrigen bleibt die Tombola unter den Voraussetzungen des § 68 Nr. 6 AO eine Zweckbetriebsveranstaltung.

Hinweis:

Bei Sachspenden hat die steuerbegünstigte Körperschaft in der Spendenbestätigung die Grundlagen der Wertermittlung gesondert darzustellen und die erforderlichen Nachweise und Unterlagen aufzubewahren.

7.2 Aufwandsspenden

Unentgeltliche Nutzungen (z. B. kostenlose Überlassung von Räumen oder Gewährung eines zinslosen Darlehens) und Leistungen (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit) können nicht wie eine Sachspende behandelt werden, da dem Steuerpflichtigen insoweit kein finanzieller Aufwand entsteht (§ 10 b Abs. 3 Satz 1 EStG). Auch die unentgeltliche Arbeitsleistung eines Vereinsmitglieds ist deshalb keine Spende.

Werden die Nutzungen und Leistungen hingegen entgeltlich erbracht, kann bei Verzicht auf den rechtswirksam entstandenen Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruch eine steuerbegünstigte Spende vorliegen (sog. Aufwandsspende). Beispielsweise kann auf einen rechtswirksam entstandenen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung (z. B. für erbrachte Arbeitsleistung, für Überlassung von Räumen oder Darlehen) oder eines Aufwendungsersatzes (z. B. für den Verein verauslagte Aufwendungen in Form von Fahrt-, Telefon- und Portokosten) bedingungslos verzichtet werden. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich hin- und herfließt.

Voraussetzung ist, dass ein satzungsgemäßer oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Aufwendungsersatzanspruch besteht oder dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht wurde. Der Anspruch muss vor der zum Aufwand führenden bzw. zu vergütenden Tätigkeit eingeräumt werden. Er muss ernsthaft und rechtswirksam (einklagbar) sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliches Indiz für Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten Körperschaft. Diese muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Der bedingungslose Verzicht setzt voraus, dass der Spender frei entscheiden kann, ob er auf die Auszahlung seines Vergütungsoder Aufwendungsersatzanspruches besteht oder zu Gunsten der steuerbegünstigten Körperschaft auf eine Auszahlung verzichtet. Der Verzicht muss - wie bei gegenseitigen Verträgen mit Austausch von Leistung und Gegenleistung üblich - zeitnah, also im unmittelbaren Anschluss an die Entstehung des Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruches, ausgesprochen werden.

8. Spendenbestätigung (Zuwendungsbestätigung)

Die Vorlage einer Spendenbestätigung über eine steuerbegünstigte Spende ist eine unerlässliche materielle Voraussetzung für den Spendenabzug. Bestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge müssen seit 1. Januar 2000 nach einem verbindlichen amtlichen Muster ausgestellt werden; die Bestätigungen werden nun als "Zuwendungsbestätigung" bezeichnet. Die Zuwendungsbestätigung darf in keinem Fall eine DIN A 4 - Seite übersteigen. Dabei sind jeweils gesonderte Muster für die Bestätigung von Geldzuwendungen /Mitgliedsbeiträgen einerseits und Sachzuwendungen andererseits vorgesehen.

Für alle steuerbegünstigten Körperschaften gilt, dass die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufgezeichnet und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufbewahrt werden müssen.

Bei allen Geldspenden hat die steuerbegünstigte Körperschaft immer eine Aussage zu machen, ob es sich um eine Aufwandsspende handelt. Liegt eine Aufwandsspende vor, hat die steuerbegünstigte Körperschaft auf dem Bestätigungsmuster für Geldzuwendungen zusätzlich anzugeben, dass es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt. Dagegen muss bei einer "echten" Geldspende zusätzlich stets bescheinigt werden, dass es sich bei der Zuwendung nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Bei Sachspenden muss die steuerbegünstigte Körperschaft die der Wertermittlung zugrunde liegenden Angaben (genaue Bezeichnung der Sachspende mit Alter, Erhaltungszustand, Kaufpreis, Herkunft des Wirtschaftsgutes - Privatvermögen oder Betriebsvermögen einschließlich maßgeblicher Entnahmewert) und Unterlagen in der Zuwendungsbestätigung aufführen.

In die Zuwendungsbestätigung müssen nicht in jedem Fall alle Formulierungen aufgenommen werden, die in den Mustern vorgesehen sind. Vielmehr können Angaben, die im Einzelfall nicht einschlägig sind, weggelassen werden.

Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zuwendungen (Zahlungen) berechtigten Person unterschrieben sein. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das für die Körperschaft zuständige Finanzamt genehmigen, dass die Bestätigungen maschinell ohne eigenhändige Unterschrift erstellt werden können.

Bei den Zuwendungsbestätigungen ist darauf zu achten, dass das in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheides oder Steuerbescheides nicht länger als 5 Jahre oder das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt. Anderenfalls können solche Bestätigungen nicht mehr als ausreichender Nachweis für den steuerlichen Spendenabzug anerkannt werden.

9. Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden von nicht mehr als 50 € genügt in bestimmten Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Das vereinfachte Verfahren kommt zur Anwendung, wenn

* der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder

* der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Unabhängig von der Höhe der Zuwendung kann das vereinfachte Verfahren zugelassen werden, wenn die Zuwendung zur Linderung der Not in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist.

Bei der Buchungsbestätigung kann es sich z.B. um den Kontoauszug, einen Lastschriftinzugsbeleg oder auch um eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstituts handeln. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Wird die Spende an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaft überwiesen, muss zusätzlich zur Buchungsbestätigung auch der vom Zuwendungsempfänger hergestellte Beleg vorgelegt werden, weil die Angaben über die Steuerbegünstigung des Empfängers nur aus diesem Beleg ersichtlich sind. Im Fall des Lastschriftverfahrens muss die Buchungsbestätigung auch Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.

Vertrauensschutz für den gutgläubigen Spender

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben (z.B. Wertangabe bei Sachspenden) erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war (z. B. der "Spende" steht eine Gegenleistung gegenüber - Kauf einer Eintrittskarte für eine Benefizveranstaltung). Ziel der Regelung ist die Absicherung eines Spenders, dem die Steuervergünstigung auch dann erhalten bleiben soll, wenn der Spendenempfänger die Zuwendung rechtswidrig nicht für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder der Spendenempfänger nicht als gemeinnützig anerkannt ist und der Spender hiervon nichts gewusst hat.

10. Haftungsfrage

Der Vertrauensschutz beim Spendenabzug bedingt zugleich ein Haftungstatbestand auf der Empfängerseite. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist bei der Einkommen-/Körperschaftsteuer mit 40 v.H. des Spendenbetrags anzusetzen. Als Haftende können sowohl die spendenempfangende Körperschaft als auch die für sie handelnden natürlichen Personen in Betracht kommen. Eine Haftung der steuerbegünstigten Körperschaft scheidet dann aus, wenn die Tätigkeit der natürlichen Personen der steuerbegünstigten Körperschaft nicht zugerechnet werden kann.

Bei der Haftung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

10.1 Ausstellerhaftung

Hierunter fällt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt; z.B. bei Sachspenden ein überhöhter Wert bescheinigt oder Zuwendungsbestätigungen über nicht gezahlte Spenden erteilt werden.

10.2 Veranlasserhaftung

Unter diesen Haftungstatbestand fällt, wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (z.B. eine Spende für die Jugendabteilung wird für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "Vereinsgaststätte" eingesetzt). Im Gegensatz zur Ausstellerhaftung setzt dieser Haftungstatbestand ein Verschulden nicht voraus.

Hinweis:

Missbräuche im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen können - neben der Haftung - zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.